

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig Tel.: +43 (316) 7075-401 Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-24204/2025-5 Graz, am 27.03.2025

Ggst.: SPAR Österreichische Warenhandels AG, 8141 Premstätten, Thalerhofstraße 9, Änderung der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Leergutautomaten

KUNDMACHUNG

(öffentliche Bekanntmachung)

Die SPAR Österreichische Warenhandels AG hat die immissionsneutrale Änderung der Lebensmittelmark-Betriebsanlage durch Anpassung des Leergutsystems durch Hinzunahme eines Kompaktors auf dem Standort 8141 Premstätten, Thalerhofstraße 9, angezeigt.

Es ist vorgesehen, die beantragte Maßnahme als <u>immissionsneutrale Änderung</u> zur Kenntnis zu nehmen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, §§ 333, 345 Gewerbeordnung 1994 GewO 1994,
 BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- § 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995



 Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 81 Abs. 3 GewO in Verbindung mit § 345 Abs. 6 GewO) nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.

<u>Einsichtnahme</u>: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 07.04.2025 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/).

Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung(en), so <u>endet ihre</u> Parteistellung.

<u>Schutzinteressen</u>: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raffael Elis (elektronisch gefertigt)